

**Planungsbüro *STERNA***

---

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur  
Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  
für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans  
1-088-1 für die Nassauermauer 12 in Kleve**

**Verfasser:**

**Alina Kessel** (M.Sc. Evolution, Öko-  
logie und Systematik)  
Dipl.-Biol. **Stefan R. Sudmann**

**Planungsbüro *STERNA*,**  
Eickestall 5, 47559 Kranenburg  
sterna.sudmann@t-online.de



**Auftraggeber:**

**Stadt Kleve**  
**Der Bürgermeister**

61.1 Planen und Bauen  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve



**Erstellt: Januar 2024**



## Einleitung

Auf dem Grundstück der Nassauermauer 12 in Kleve soll im Garten ein Wohnhaus errichtet werden. Hierzu soll im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-088-1 ein weiteres Baufenster eingerichtet werden.

Durch die Flächenüberbauung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten verloren gehen oder beeinträchtigt werden.

Deshalb beauftragte die Stadt Kleve das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte des Fachbeitrags sind (vgl. MULNV & FÖA 2021):

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Aussagen, ob eine vertiefende Prüfung zu möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten inkl. Bestandserfassung (ASP-Stufe 2) erforderlich ist,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

## Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

### **Festlegung der Wirkfaktoren**

Das Plangebiet befindet sich in der Klever Oberstadt und umfasst das Flurstück 48 der Flur 25 (Nassauermauer 12). Das Flurstück 48 ist bereits mit einem Einzelhaus bebaut, das wohnlich genutzt wird. Eingerahmt wird das Haus durch einen kleinen Garten, in dem ein Baum steht, dessen Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt wird. Des Weiteren ist eine freistehende Garage vorhanden. Der geplante Bebauungsbereich umfasst ca. 35 m<sup>2</sup> und befindet sich inmitten des Stadtgebiets Kleve. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Kolpingstraße an; östlich befinden sich Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Kleve, westlich das Kolpinghaus. Die bauliche Umgebung ist weitestgehend durch eine Mischung aus Wohnen, Verwaltungs-

gebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden geprägt. Entsprechend divers ist somit auch die vorhandene bauliche Struktur, welche von Einzel- und Doppelhäusern über Reihenhäuser bis zu größeren Bürogebäudekomplexen reicht (s. Luftbild in Anhang 1).

Bei der Umsetzung des geänderten Bebauungsplans kann es aufgrund von Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund der Lage des Plangebiets kann das Untersuchungsgebiet auf das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche beschränkt werden, da die Arten des Siedlungsbereiches vom Vorhaben kaum tangiert werden.

## **Artenschutzprüfung Stufe 1**

### **Datenrecherche**

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve (Tab. 2 in Anhang 2). Daraus ergibt sich ein potenzielles Vorkommen von acht Säugetier-, 32 Brutvogel- und zwei Rastvogelarten.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen ansonsten keine Daten zum Plangebiet vor.

### **Datenbewertung**

Das potenzielle Artenspektrum wurde bei einer Ortsbegehung am 24.01.2024 anhand der existierenden Habitate bewertet (Tab. 1 in Anhang 2, Fotodokumentation in Anhang 3). Aufgrund der geringen Größe und Habitatqualität des Plangebiets kann ein Vorkommen der meisten der im TK25-Quadranten nachgewiesenen Arten direkt ausgeschlossen werden (vgl. Habitatbewertung in Anhang 2). Im Plangebiet gibt es keine Horstbäume und Bäume mit Baumhöhlen.

Ein Vorkommen des Bibers kann wegen fehlender Gewässer ausgeschlossen werden. Bei den Fledermäusen können Einzelhangplätze oder Quartiere von Breitflügel- und Zwergfledermaus im Wohngebäude nicht ausgeschlossen werden. Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vom Planvorhaben allerdings nicht betroffen.

In dem einzigen vorhandenen Baum kann eine Brut von planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Hecken sind auf dem Grundstück nicht vorhanden, lediglich auf den Nachbargrundstücken. Nester von Haussperling, Dohle und Mauersegler können für die geplante Baufläche ausgeschlossen werden, sie können lediglich in dem bereits bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Brutmöglichkeiten finden.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung brüten lediglich Vogelarten, die an Lärm und menschliche Aktivitäten adaptiert sind. Eine Störung durch Bautätigkeiten kann deshalb auch für nicht planungsrelevante Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet und die Umgebung bieten keine Habitate für planungsrelevante Rastvogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden kann und keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Für Reptilien und Amphibien liegen keine Habitate vor (vgl. Hachtel et al. 2011). Diese Artengruppen müssen deshalb ebenfalls nicht weiter untersucht werden.

Ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten kann aufgrund deren Verbreitung in NRW bzw. der Habitateigenschaften des Plangebiets ausgeschlossen werden, so dass auch hierzu keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

**Gehölze:** Sollten Fäll- oder Rodungsarbeiten nötig sein, sind diese zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Schutz der nicht planungsrelevanten Brutvögel nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich.

**Baumschutz:** Bei dem im Bebauungsplan festgesetzte Baum sind alle Handlungen verboten, die zu seiner Schädigung führen können. Darauf ist auch bei den Bauarbeiten durch einen ausreichend großen Schutz des Wurzelbereiches zu achten.

### **Ergebnis**

Bei der 2 vereinfachten Änderung und Umsetzung des Bebauungsplans 1-088-1 in Kleve sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

**Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ werden bei der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.**

### **Quellen**

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddelling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb.

FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

**Rechtliche Grundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

---

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

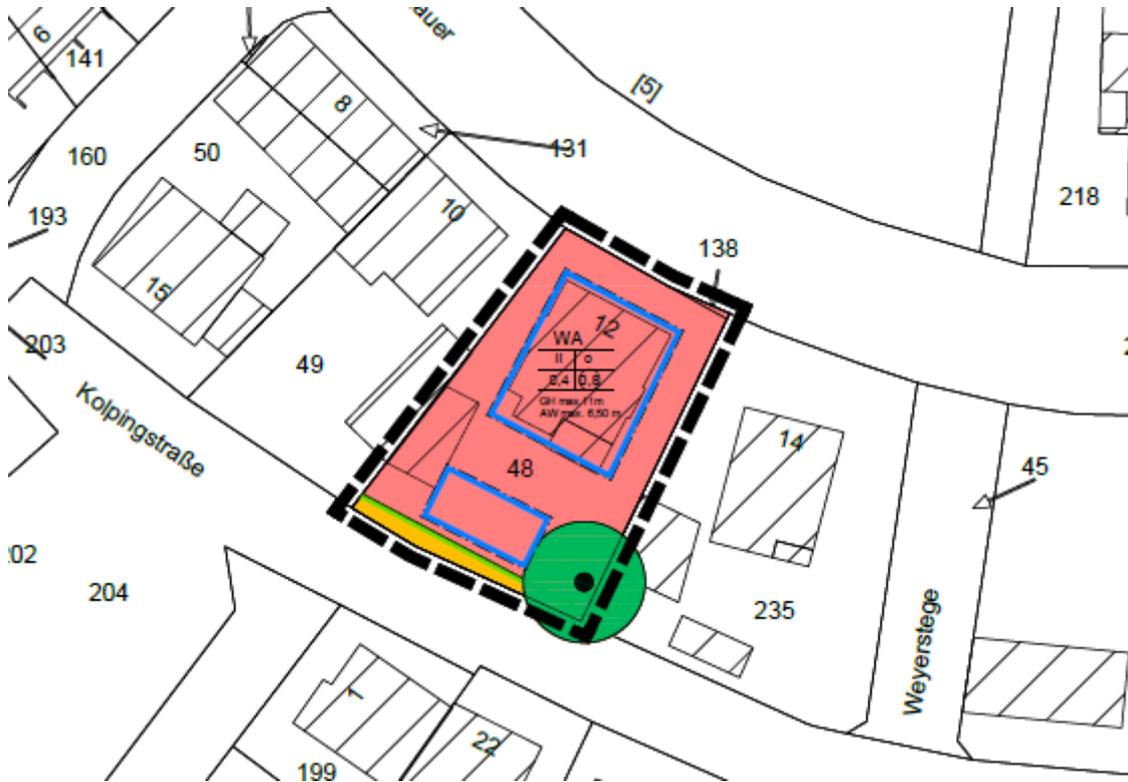
Kranenburg, 30. Januar 2024

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

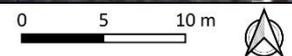
*Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann*

**Anhang 1: Lage des Plangebiets und Planänderung**

Planzeichnung des geänderten Bebauungsplans 1-088-1 (© Stadt Kleve).



Luftbild zum Plangebiet (rot umrandet).



DOP: Land NRW (2024)  
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
 Datensatz (URI): [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

**Anhang 2: Datenrecherche**

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 25.01.2024 für den TK25-Quadranten 4202-2.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

Habitatbewertung nach Flade (1994), Bauer et al. (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
<b>Säugetiere</b>			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G kein Habitat vorhanden Quartier nur möglich in Wohngebäude
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	U- kein Habitat vorhanden
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G+ kein Habitat vorhanden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G kein Habitat vorhanden
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U kein Habitat vorhanden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G kein Habitat vorhanden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G kein Habitat vorhanden Quartier nur möglich in Wohngebäude
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G kein Habitat vorhanden
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U keine Nistmöglichkeiten
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden keine Nistmöglichkeiten (nur an Wohngebäude)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden keine Nistmöglichkeiten (nur an Wohngebäude)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden keine Nistmöglichkeiten (nur an Wohngebäude)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G kein Nest vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G kein Nest vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U keine Nistmöglichkeiten
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden keine Nistmöglichkeiten (nur an Wohngebäude)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden

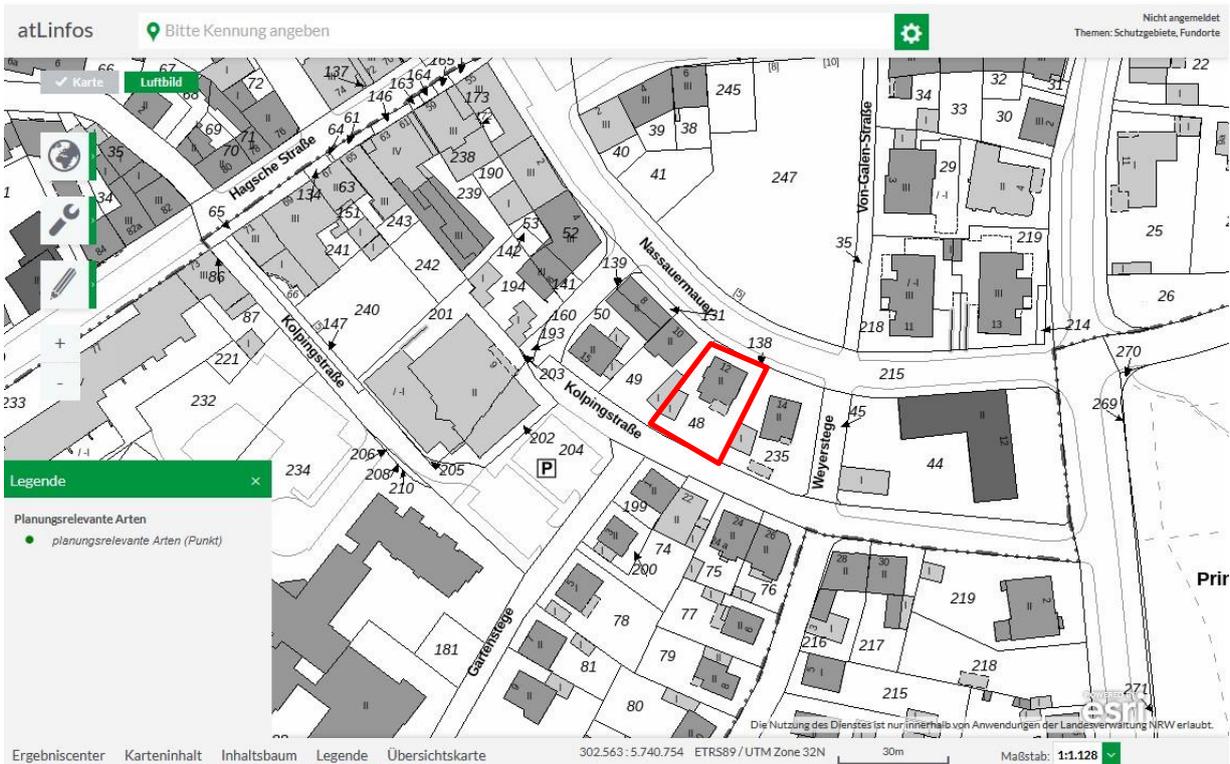
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rastvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rastvorkommen	G	kein Habitat vorhanden

Tab. 2: Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art		Status	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	keine Nistmöglichkeiten vorhanden

### Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster hinsichtlich planungsrelevanter Arten keine Beobachtungen zu planungsrelevanten Arten vorhanden (Datenabfrage von @LINFOS am 25.01.2024).



### Anhang 3: Fotodokumentation

Beim Plangebiet handelt es um ein Grundstück mit einem Wohnhaus und einer Garage, das von einer Rasenfläche umgeben ist. In der südöstlichen Ecke steht ein Baum, der laut Planvorhaben erhalten bleiben soll. Das Tiny-House soll südlich des Hauses errichtet werden.



**Anhang 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<b>2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 1-088-1 für den Bereich Nassauermauer 12 in Kleve</b>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<b>Stadt Kleve</b>
Antragstellung (Datum):	Januar 2024
Die Stadt Kleve beabsichtigt den Bebauungsplan 1-088-1 zu ändern, um durch eine geänderte Flächennutzung perspektivisch den Bau eines Wohnhauses zu ermöglichen. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten sowie die Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	